

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0383/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 10.10.2023 unter der Überschrift „Der ewige Israeli“ einen satirischen Text zum Thema Israelkritik.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, die Überschrift sei eine Abwandlung des Titels des antisemitischen nationalsozialistischen Propagandafilms „Der ewige Jude“. Der Text selbst disqualifiziere, nach allen Seiten austeilend, unter dem Deckmantel der Satire im Grunde jede Art von Israel-Berichterstattung: „Zitieren Sie einen israelkritischen Juden, denn wer einen Juden zitiert – das liegt in der Natur der Sache –, der kann die Juden nicht hassen. Bedienen Sie sich dabei der Einfachheit halber aus dem übersichtlichen Pool ‚kritischer Juden‘, die auch von anderen israelkritischen Texten immer wieder gern zitiert werden.“

[...] „Es sei denn (und Achtung!, jetzt wird es etwas kompliziert!): Die Juden verhalten sich selber wie Nazis. In diesem Fall können Sie zeigen, wie schlimm Sie den Holocaust finden, indem Sie ihn mit den Verbrechen Israels auf eine Stufe stellen.“

III. Die Redaktion der Zeitung teilt mit, die Beschwerdeführerin habe schlichtweg den Text nicht verstanden. Dass sie glaube, der Text hätte eine antisemitische Absicht, sei umso absurder, wenn man wisse, dass der jüdische Autor zwar ironisch mit antisemitischen Stereotypen spiele, sie aber genau in gegenteiliger Absicht einsetze. Das sei ein Wesenselement der Satire, die offensichtlich in diesem Fall von der Leserin missverstanden

worden sei. Außerdem sei der Text nach seinem Erstabdruck im Jahr 2012 Teil einer Ausstellung im Jüdischen Museum Berlin gewesen, wo er zum Thema „Die ganze Wahrheit ... was Sie schon immer über Juden wissen wollten“ zehn mal zehn Meter hoch an einer Wand angebracht und zu lesen gewesen sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Satire ist nach Auffassung des Ausschusses eindeutig für die Leserschaft erkennbar. Stilmittel der Satire sind Ironie, Provokation, Absurdität und Überspitzung. Unter diesem Aspekt sind nach Auffassung des Ausschusses auch die Überschrift des Beitrags sowie weitere Passagen einzuordnen, die im Kern eine Kritik an der nationalsozialistischen Denkweise äußern. Die Berichterstattung ist von der Meinungsfreiheit gedeckt und mit dem Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex vereinbar.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>